



Satzung

Heimatförderverein
Bretnig-Hauswalde e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1994 gegründete Verein führt den Namen:
Heimatförderverein Bretinig-Hauswalde e.V.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden unter der Nr. VR 8295 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 01900 Großröhrsdorf.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Jugendarbeit.
3. Die steuerbegünstigten Zwecke werden dabei insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Pflege von Liedgut und Chorgesang
 - b. Sammlung überlieferter Werke von Handwerk, Volkskunst und Kultur
 - c. Erhaltung, Pflege und Erschließung von Wegen mit Rainen in der Landschaft
 - d. Veranstaltungen, Vorträge und Diskussionsrunden
 - e. Kinder- und Jugendarbeit
4. Die Arbeitsziele des Vereins umfassen die Ortsteile Bretinig und Hauswalde der Stadt Großröhrsdorf.

§3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Großröhrsdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung in den Ortsteile Bretinig und Hauswalde zu verwenden hat.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
Natürliche Personen werden unterschieden in:
 - a. Mitglieder über 18 Jahre
 - b. Mitglieder unter 18 Jahre
 - c. Fördermitglieder
 - d. Ehrenmitglieder
2. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Heimatvereins an.
4. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Heimatpflege oder um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - a. Mit dem Tod des Mitglieds
 - b. Durch freiwilligen Austritt
 - c. Durch Streichung von der Mitgliederliste

- d. Durch Ausschluss aus dem Verein
 - e. Bei juristischen Personen durch deren Auflösung
6. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und muss spätestens am 30.09. des Jahres beim Vorstand eingehen.
 7. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
 8. Ein Mitglied kann, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Das passive Wahlrecht steht nur natürlichen Personen zu, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und bereits 1 Jahr Mitglied des Vereins sind.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten, sowie die Interessen des Vereins zu fördern und das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
4. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeiträge zu entrichten.
5. Fördermitglieder unterstützen die Zielsetzung des Vereins durch einen jährlichen finanziellen Betrag. Fördermitglieder können uneingeschränkt am Vereinsleben teilnehmen. Bei Beschlüssen können sie beratend mitwirken, sind aber nicht stimmberechtigt.

§6 Beiträge

1. Zum Erreichen der Vereinszwecke erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge und sammelt Spenden.
2. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und in einer Beitragsordnung festgehalten. Der Jahresbeitrag ist am 30.04. des laufenden Jahres fällig.
3. Fördermitglieder unterstützen die Vereinszwecke durch regelmäßige finanzielle Zuwendungen.
4. Für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied die Beiträge möglichst im Bankeinzugsverfahren oder mittels Überweisung zu entrichten. Die Erklärung dazu erfolgt auf dem Aufnahmeformular.
5. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts sowie Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
6. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren belastet, so sind diese Gebühren vom Mitglied zu tragen.

§7 Organe

Die Organe des Heimatvereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und ist nach Möglichkeit im ersten Jahresquartal einzuberufen.
2. Im Übrigen sind außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder oder der Vorstand unter Angabe der Gründe dies schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragt. Die Versammlung ist innerhalb von 3 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und geleitet.
4. Zu der Mitgliederversammlung ist schriftlich oder elektronisch mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens einem der anwesenden Mitglieder ist schriftlich abzustimmen. Zur Annahme des Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich, soweit die Satzung nicht anders bestimmt.
6. Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme; Vertretung ist unzulässig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet unter anderem über:
 - a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
 - b. Beschlussfassung über die Satzung bzw. Satzungsänderung
 - c. Wahl des Vorstandes, Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - d. Beschlussfassung über Veränderungen des Vereins, seine Teilauflösung sowie Grundsatzfragen des Vereins sowie Anträge
 - e. Entgegennahme und Beschlussfassung über den Jahres- und Kassenbericht
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - h. Wahl der Kontrollkommission
 - i. die Entlastung des alten Vorstandes
 - j. die Auflösung des Vereins
8. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. Dem Vorsitzenden
 - b. Dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. Dem Kassenwart
 - d. Dem Jugendwart
 - e. Bis zu 3 weiteren Vorstandsmitgliedern
2. Der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und Kassenwart bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne von §26 BGB.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der drei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes gemeinsam vertreten.
4. Der Vorstand nach §26 BGB kann für spezielle Aufgabenbereiche besondere Vertreter entsprechend §30 BGB in Vorstandssitzungen benennen und abberufen. Die Vertretungsvollmacht der besonderen Vertreter erstreckt sich jedoch nur auf Rechtsgeschäfte,

die in einer schriftlich erteilten Vollmacht durch den Vorstand zugewiesen und durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder unterschrieben werden.

5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins,
 - b. die Vorbereitung von Tagungen und Sitzungen sowie deren Einberufung,
 - c. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - d. Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes,
 - e. die Aufnahme und die Streichung von Mitgliedern.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben wird.
7. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind im Protokollbuch festzuhalten.
8. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des Stellvertreters.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
9. Wahl und Amtsdauer des Vorstandes:

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

Die Wahl des Vorstandes bzw. eines einzelnen Vorstandsmitgliedes kann jederzeit durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden. Der Widerruf soll jedoch auf schwerwiegende Gründe beschränkt werden. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

§10 Kontrollkommission

1. Die Kontrollkommission besteht aus drei Mitgliedern, welche durch die Jahresmitgliederversammlung für ein Jahr gewählt werden.
2. Mitglieder der Kontrollkommission dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung des Vorstandes. Sie sind lediglich gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
3. Sie hat das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen.
4. Sie hat die Aufgabe, ständige Kontrollen der Kasse, des Kontos und des Belegwesens vorzunehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse und des Belegwesens durch die Kontrollkommission vorzunehmen. Der schriftliche Prüfbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfungen und Kontrollen sollen sich auf die ordnungsgemäße Verwendung der finanziellen Mittel, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, Regelungen und des Zwecks des Vereins erstrecken.
5. Auf Beschluss der Kontrollkommission hat der Vorstand des Vereins in dringenden Fällen binnen maximal vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins tritt in Kraft, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Die Verwendung des Vereinsvermögens ist in §3 Abs. 3 dieser Satzung angeordnet.

§12 Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 10.05.2022 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden. Damit ist die bisherige Satzung außer Kraft gesetzt und die vorstehende in Kraft getreten.